

PRAKTIKANTEN - ARBEITSVERTRAG

für ein Praktikum im Tourismusverband oder Reisebüro

abgeschlossen zwischen

.....
Betriebsinhaber, Firma

.....und
Anschrift, Telefonnummer (Betrieb), Email

Praktikant(in) geb. am

Schüler/in der **AUFBAULEHRGANG FÜR TOURISMUS** Lehrgang

vertreten durch Herrn/Frau
(als Erziehungsberechtigte/r)

wohnhaft in Telefon

Einsatzgebiet: Küche Service Rezeption Etage Sonstiges

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

§ 2

Ein Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan des **AUFBAULEHRGANGES** geleistet.

§ 3

Das Praktikum beginnt am und endet am

(eine mögliche zweite Praxiszeit beginnt am und endet am)

Die wöchentliche Arbeit beträgt Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten / Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§ 4

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise; es ist somit dem Schüler / der Schülerin zu ermöglichen, alle Abteilungen kennenzulernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxisparte(n) zu vermitteln ist.

Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Kunden und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Über Ersuchen der Erziehungsberechtigten hat der Dienstgeber sich um ihn/sie zu sorgen und gegebenenfalls Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxisarbeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Er stellt dem Praktikanten/der Praktikantin eine jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutzgesetz entsprechendes Quartier kostenlos bei, gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung und verpflichtet sich, das bedungene Entgelt termingerecht zu bezahlen.

Das Praktikanten-Dienstverhältnis unterliegt dem **Kollektivvertrag** für das Hotel- und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt mindestens die Lehrlingsentschädigung des **ersten Lehrjahres** nach der ersten Klasse oder des **zweiten Lehrjahres** nach der zweiten Klasse. Eine höhere Entlohnung kann vereinbart werden.

Der Praktikant/die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

§ 5

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z.B. Uniform) vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeitgeber beizustellen, instandzuhalten und zu reinigen.

§ 6

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

§ 7

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 8

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

....., am

(Ort)

(Datum)

Dienstgeber mit Stempel:

Praktikant:

Erziehungsberechtigter:

Den ausgefüllten Vertrag bitte 2 x kopieren!
1x für die Schule – abzugeben bei FV Dipl.-Päd. Mag. Peter Dornauer, BEd.
1x für den Betrieb
Das Original bleibt beim Schüler